Killmann, Andreas

Von: Gesendet: An: Betreff:	Poststelle (BMJV) Dienstag, 18. August 2015 16:17 Köhler, Iven - RA5 - WG: Referentenentwurf zum Sachverständigenrecht
Ursprüngliche Nachricht	
Von: Kirste, Kristina Gesendet: Dienstag, 4. August 2015 07:18 An: Poststelle (BMJV) Cc: Gerds, Johannes; Meyer-Seitz, Christia Betreff: WG: Referentenentwurf zum Sac	an
Für R A 2:	
1. GG über Poststelle	
2. Reg R bitte zu: 3700/26 II - R1 487/2010 erteilt)	0 bzw. 3801/2 - R5 526/2014 (zur BS) erfassen (Eingangsbestätigung wurde
3. Wv. bei Herrn Gerds z. w. V.	
K. Kirste	
Ursprüngliche Nachricht Von: Kirste, Kristina Gesendet: Dienstag, 4. August 2015 07:16 An: 'Christian Zimmermann' Betreff: Referentenentwurf zum Sachvers	
Sehr geehrter Herr Zimmermann,	
hiermit bestätige ich den Eingang Ihrer St	ellungnahme zum oben genannten Thema.
Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Kristina Kirste	
Mohrenstraße 37 10117 Berlin Tel.: 030/18 580 9667	braucherschutz Referat R A 2 - Zivilprozess; arbeitsgerichtliches Verfahren
Fax: 030/18 580 9525Ursprüngliche Nachricht Von: Christian Zimmermann [mailto:patie	nten_verband@yahoo.de]

Gesendet: Montag, 3. August 2015 22:23

An: Kirste, Kristina

Cc: Norbert Stiegler; Wilbert G. Schmidt; Dr. Auhagen; RAe Ziegler Und Kollegen; RA Gerharz; Rechtsanwalt Bräuer; RAe Dr. Groth & Koll.; post@schnelle-verteidigung.de; Trieflinger VEREINE; Dr. Maud Fuhrmann; Mario Schumacher Betreff: Gesundheits- und Rechtspolitik, vorgesehene Änderung der §§ 404 ff. ZPO, ergänzender Vorschlag

Sehr geehrter Herr Bundesjustizminister, sehr geehrte Frau Kristina Kirste, sehr geehrte Damen und Herren,

verbindlichen Dank für die Übersendung des Referentenentwurfs zur Änderung des § 404 ff. ZPO.

Die von Ihnen vorgesehenen Änderungen in den §§ 404, 407a und 411 finden unsere Zustimmung. Halten Sie uns über den weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens und ggf. weiterer Anhörungen informiert.

Ergänzend machen wir folgenden Änderungsvorschlag:

§ 404 Abs. 3 ZPO, soll in einer neuen Fassung wie folgt geändert werden

(Änderungen und Ergänzungen rot):

Das Gericht muß die Parteien auffordern, Personen zu bezeichnen, die geeignet sind, als Sachverständige vernommen zu werden. Das Gericht hat diese Sachverständigen zu hören. Sie haben im Prozeß dieselben Befugnisse und Rechte wie der vom Gericht bestellte Sachverständige.

Begründung:

Die von Ihnen vorgeschlagenen Änderungen beziehen sich zwar schwerpunktmäßig auf die Familiengerichtsbarkeit, haben aber auch eine wesentliche Bedeutung für die Erstattung medizinischer Sachverständiger-Gutachten beim Kunstfehlerverdacht. Sie haben insoweit eins der entscheidenden Probleme unseres Gesundheitswesens erkannt, denn durch unsägliche Gefälligkeitsgutachen bei ärztlichen Kunstfehlern mit darauf gestützten Urteilen wird nicht selten schreiendes Unrecht mit dem Schein des Rechts versehen. Darüberhinaus ist die lange Verfahrensdauer von Kunstfehler-Verfahren - die längsten Verfahren haben insoweit mehr als 20 Jahre gedauert - ein Skandal. So mancher ältere Patient muß damit rechnen, daß er ggf. das Ende der Verfahren nicht mehr erleben wird.

Allerdings bestehen unsererseits erhebliche Zweifel, ob die vorgesehenen Maßnahmen wie die verpflichtenden Auskünfte über Interessenkonflikte und die Verschärfung der Ordnungsgeldvorschriften geeignet sind, das Problem grundsätzlich zu beheben, denn die Gerichte haben ohnehin Schwierigkeiten, Gutachter für Kunstfehlerverfahren zu bekommen und selbst wenn ein geeigneter Gutachter zunächst einen Auftrag angenommen hat, dann aber mitteilt, daß er vom Auftrag wegen nicht vorhersehbarer Arbeitsüberlastung bei der Patientenbetreuung zurücktreten muß, haben die Gerichte keine Handhabe gegen ihn, weil die klinische Tätigkeit bei der Versorgung kranker Patienten natürlich vorgeht.

Auch sind die meisten medizinischen Sachverständigen deshalb im Standesdenken befangen, weil sie die juristische Einordnung des Heileingriffs als Körperverletzung - in der juristischen Kommentarliteratur einhellig als "üble Mißhandlung" definiert, die der Rechtfertigungsgründe bedarf - von dem Ärzten durchaus nachvollziehbar als Affront empfunden wird. Ferner gibt es vielfache Abhängigkeiten durch ein absurdes Arbeitsrecht ohne whistleblower-Schutz, das zumindest nachgeordnete Ärzte Repressalien aussetzt. Selbst leitende Ärzte sind von unsachgemäßen Beeinflussungen nicht ausgenommen. Zumindest können sich letztere auf dem nächsten Kongreß

nicht mehr blicken lassen, wenn sie einem Kollegen - insbesondere im Professorenrang - Kunstfehler nachgewiesen haben.

Wir haben aufgrund unserer rund 40-jährigen Tätigkeit auf diesem schwierigen Spezialgebiet des Gesundheitswesens immer wieder die Erfahrung gemacht, daß vielfach Allgemeinmediziner, Hausärzte und praktisch tätige Fachärzte durchaus und meist besser in der Lage sind, objektive medizinische Sachverständigen-Gutachten abzugeben als die weitaus stärker in Beziehungsgeflechte eingebundenen Universitätsprofessoren, die häufig sehr von der Realität abgehoben und besonders ausgeprägt im Standesdenken befangen sind, gleichwohl aber vorrangig von den Gerichten als Sachverständige berücksichtigt werden.

Desweiteren gibt es beim Kunstfehler-Verdacht nicht nur das Gutachter-Problem, sondern auch das fehlende Anwaltsinteresse, den Prozeß zu gewinnen, denn dem deutschen Anwalt ist das Honorar in aller Regel in jedem Fall sicher, unabhängig davon, ob er das Verfahren gewinnt oder verliert. Aktuelle Erleichterungen hin zu einem Erfolgshonorar haben zur Zeit nur eine geringe Bedeutung.

Eine Lösung sehen wir hier nur in einer Gesetzgebung bei Kunstfehler-Verfahren nach US-amerikanischem Vorbild, bei dem die Parteien die Gutachter benennen, die sich dann vor Gericht streiten und aus deren Diskussion das US-Gericht seine Schlüsse zieht und zum Urteil kommt. Diese Lösung könnte problemlos durch eine Änderung des § 404 Abs. 3 ZPO erreicht werden, der wie oben angegeben zu diesem Zweck zu ändern ist.

Auf diese Weise wird verhindert, daß das Gericht faktisch von dem vom Gericht benannten Gutachter abhängig ist und in aller Regel dessen Meinung übernimmt. Zwar kann auch schon jetzt ein Privatgutachter eingesetzt und im Termin über einen Anwalt Fragen stellen und Vorhalte machen. Aber diese prozessualen Hürden und Beschränkungen stellen erhebliche Hindernisse für den Privatgutachter insbesondere angesichts der Vorrangstellung des gerichtlich bestellten Sachverständigen dar.

Soweit unsere Vorschläge.

Bitte bestätigen Sie den Eingang dieser e-Mail.

Mit freundlichen Grüßen, Christian Zimmermann, - Präsident -,

Allgemeiner Patienten-Verband e.V.